

**Muster 35 (§ 18 Abs. 2)**

**Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name und Wohnort des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten	Es handelt sich um		Bemerkungen, Verbleib d. Akten, ggf. Jahr der Aktenweglegung
		richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	sonstige richterliche Maßnahmen	
1	2	a	3 b	4

1. <sup>1</sup>Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind sie unter derselben Nummer der Spalte 3 in Spalte 2 unter Voranstellung kleiner Buchstaben (a, b, c, usw.) aufzuführen. <sup>2</sup>Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind.
  
2. Die Nummern in den Unterspalten der Spalte 3 laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
  
3. <sup>1</sup>Eine Angelegenheit ist stets dann neu einzutragen, wenn sich das Gericht nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. <sup>2</sup>Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neueintragung. <sup>3</sup>Maßnahmen im Rahmen der Briefzensur und der Besuchserlaubnis dürfen nicht zusätzlich zur richterlichen Haftentscheidung eingetragen werden. <sup>4</sup>Werden nach Satz 1 in einer Haftsache mehrere Eintragungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neueintragung in Spalte 3 a ist dieses Aktenzeichen in Spalte 4 zu vermerken.
  
4. Werden in einem Antrag mehrere richterliche Anordnungen oder Entscheidungen begehrt, so ist die Sache nur einmal einzutragen; hierbei hat die Unterspalte 3 a Rang vor der Unterspalte 3 b.
  
5. Entscheidungen aufgrund des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) sind in Spalte 4 mit den Buchstaben "Ausl" zu kennzeichnen.
  
6. In Spalte 4 sind sogleich bei Eingang die ersuchende Behörde und deren Aktenzeichen einzutragen und der Verbleib der Akten anderer Behörden zu vermerken.